

Anlage

Regelungen Antragsrecht in kreisfreien Städten in BW

Quelle: jeweils die Geschäftsordnung des Gemeinderats

Stadt	Antragsrecht	Modus der Antragsstellung
Stadtkreise (wie KA)		
Baden- Baden	§ 10 (1) – „Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse, von Fraktionen und Gruppierungen sowie über die dazu gestellten Anträge“.	Keine weiteren Angaben.
Freiburg	§ 13 (5) „ Jeder Stadtrat kann zum Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ Anfragen und Anträge stellen, sofern die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung ist. Anfragen und Anträge sollen schriftlich oder mündlich bsi spätestens 10 Uhr des jeweiligen Sitzungstages dem Hauptamt übermittelt werden.	Schriftlich oder mündlich bis 10 Uhr des Sitzungstages -
Heilbronn	§ 8 – Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein zum Aufgabenbereich des Gemeinderats gehörender Verhandlungsgegenstand auf spätestens auf die TO der übernächsten Sitzung gesetzt wird.	s. Antragsrecht
Mannheim	§ 14 – Jd. Mitglied d. GR ist berechtigt, „bis zum 8. Tage vor der Sitzung – den Sitzungstag nicht mitberechnet, Sachanträge, die keinen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, zu stellen“.	Der Antrag/ die Anträge kommen unter extra TOP auf nächste GR-Sitzung. Wenn ein Viertel des GR zustimmt , kommen die Anträge spätestens auf übernächste GR Sitzung.

Stadt	Antragsrecht	Modus der Antragsstellung
Pforzheim	§ 8 – „Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein zum Aufgabenbereich des Gemeinderats gehörender Verhandlungsgegenstand spätestens auf die TO der übernächsten Sitzung gesetzt wird.“	Keine weitere Regelung in Geschäftsordnung dazu.
Stuttgart	§ 11 (6) „Über den spätestens bis 3 Tage vor dem Sitzungstag gestellten Antrag eines einzelnen Stadtrats , einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, entscheidet der Gemeinderat.“ „§ 18 (1) Verhandlungsgegenstand – „Der GR verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisteramts, Anträge der Ausschüsse, Fraktionen und Stadträte sowie über Dringlichkeitsanträge und Anfragen der Stadträte“ –	§ 19 (3) – „Dringlichkeitsanträge und Anträge einzelner Stadträte werden nach Maßgabe des § 12 ...“ (in diesem Paragraphen gibt es u. a. eine zeitliche Beschränkung der Sitzungsdauer auf 4 Stunden/d.e) „... am Ende des öffentlichen oder des nichtöffentlichen Teils der Sitzung behandelt.“
Ulm	§ 23 – „Anträge, die von weniger als einem Viertel der Stadträte gestellt werden werden dem Gemeinderat bei seiner nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einem Vorschlag über den Zeitpunkt und die Art der Behandlung bekannt gegeben.“
Böblingen (gr. Kreisstadt)	§ 6 (2) – „Längstens bis zum 3. Tag vor dere Gemeinderatssitzung, in Notfällen spätestens bis 11.00 Uhr am Tage der Sitzung, kann jedes Mitglied des Gemeinderats beantragen und ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.“	Keine weitere Regelung